
Universalmuseum Joanneum

Hausordnung Landeszeughaus

Sehr geehrte Besucherin, sehr geehrter Besucher!

Wir freuen uns, dass Sie unser Haus besuchen! Da wir uns sowohl um Ihre Sicherheit wie auch um jene der ausgestellten Objekte bemühen, möchten wir Sie höflichst auf folgende Regeln hinweisen:

Gepäck wie Schirme, Rucksäcke und Taschen bitte vor dem Ausstellungsbereich ablegen.

Nasse Kleidung könnte in den sensiblen Ausstellungsräumen Schaden verursachen und ist deshalb nicht erlaubt. In Ausnahmefällen darf die Hausleitung Sie auch auffordern, dicke Jacken abzulegen.

Speisen und Getränke dürfen ebenfalls weder in den Ausstellungsbereich mitgenommen noch darin verzehrt werden.

Rauchen ist in den Häusern des Universalmuseums Joanneum nicht erlaubt.

Mit Ausnahme von Partnerhunden dürfen keine Tiere in die Ausstellungsräume mitgenommen werden.

Das Fotografieren und Filmen ist in unseren Ausstellungen nur mit vorheriger Genehmigung der Universalmuseum Joanneum GmbH erlaubt.

Die Universalmuseum Joanneum GmbH behält sich das Recht vor, Veranstaltungen fotografisch festzuhalten. Die Besucher/innen erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass die von ihnen oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen ohne Vergütung für firmeneigene Zwecke verwendet werden dürfen.

Die Ausstellungsobjekte dürfen nicht berührt werden. Um kleinere oder größere Missgeschicke zu verhindern, ersuchen wir Sie, genügend Abstand zu halten.

Um allen Besucherinnen und Besuchern ein ungestörtes Ausstellungserlebnis zu ermöglichen, ersuchen wir Sie außerdem, nicht zu telefonieren und auch Ihre Kinder zu möglichst ruhigem Verhalten anzuhalten.

Achtung: Erziehungs- und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder bzw. für die ihnen anvertrauten Personen.

Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder Anordnungen des Aufsichtspersonals oder Führungsdienstes nicht befolgen, kann der weitere Aufenthalt im Haus untersagt werden. Die Eintrittskarte verliert dadurch ihre Gültigkeit und der bezahlte Eintrittspreis wird nicht rückerstattet.

Für fahrlässig verursachte Schäden wird vom Verursacher selbst oder von der Aufsichtsperson Schadenersatz verlangt; bei vorsätzlich verursachten Schäden erfolgt zusätzlich eine Anzeige bei der Polizei.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt!

Die Hausleitung